



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 39 – Nr.12 – 08.07.2013  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Deutschen Seminars der Universität Tübingen	507
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	510
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	514
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	518
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin	520
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften /Medical Radiation Sciences	522
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Japanologie / Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Neufassung)	529
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	534
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Islamische Religionslehre (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien	538
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden integrierten Studiengängen European Management und European Economics sowie in dem Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	542
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Physische Geographie – Landscape System Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	543
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies	544

---

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin	550
---	-----

---

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)	552
--	-----

---

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT**

---

Umbenennung des Kompetenz-Zentrums Medien in „Zentrum für Medienkompetenz“	554
--	-----

---

Umbenennung des Zentrums für Japanische Sprache der Universität Tübingen in Kyôto in „Tübinger Zentrum für Japanstudien“	554
--	-----

---

Einrichtung des Sonderforschungsbereichs „Molekulare Kodierung von Spezifität in pflanzlichen Prozessen“ (SFB 1101) und Bestellung des vorläufigen Sprechers	554
--	-----

# **Satzung des Deutschen Seminars der Universität Tübingen**

Aufgrund von § 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 18 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2010, S. 387), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung des Deutschen Seminars der Universität Tübingen beschlossen.

## **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

Das Deutsche Seminar (DS) ist eine Untergliederung des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen. Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den Bereichen Sprache und Literatur des Deutschen mit der Gliederung in die Arbeitsbereiche

- Linguistik des Deutschen,
- Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung,
- Neuere deutsche Literatur,
- Internationale Literaturen/Komparatistik,
- Mediävistik und
- Skandinavistik.

Dienstaufsicht über das DS übt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät der Fakultätsvorstand unter Vorsitz des Dekans/der Dekanin der Philosophischen Fakultät aus.

## **§ 2 Gliederung**

Das DS ist aktuell<sup>1</sup> in folgende vier Abteilungen gegliedert

- a. die Abteilung für Linguistik des Deutschen,
- b. die Abteilung für Neuere deutsche Literatur/Internationale Literaturen,
- c. die Abteilung für Mediävistik,
- d. die Abteilung für Skandinavistik.

## **§ 3 Organe**

Das DS setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a. Geschäftsführung
- b. Seminarvorstand
- c. Beirat

## **§ 4 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus dem/der Geschäftsführenden Direktor(in), dessen/deren Stellvertreter(in) und dem/der Geschäftsführer(in).

---

<sup>1</sup> *Veränderungen dieser Gliederung im Rahmen seminarinterner oder fakultärer Neustrukturierungen sind möglich.  
Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 12, S. 507*

2. Die Geschäftsführung wird von dem/der Geschäftsführenden Direktor(in) in regelmäßigen Abständen, während der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Monat, einberufen.
3. Unter der Leitung und in der Verantwortung des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin verwaltet die Geschäftsführung die dem DS zur Verfügung stehenden Mittel und übernimmt Verwaltungs- sowie Organisationsaufgaben. Mindestens einmal im Jahr legt die Geschäftsführung gegenüber dem Seminarvorstand über die Verwendung der Mittel Rechenschaft ab.
4. Der/Die Geschäftsführende Direktor(in) sowie sein/ihre Stellvertreter(in) werden vom Seminarvorstand gewählt. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei aus dem Seminarvorstand zu wählenden Mitgliedern. Gewählt ist der/die Kandidat(in), der/die die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) diese erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Mehrheit des Seminarvorstands zwischen den beiden Kandidat(inn)en entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.
5. Die Amtszeit des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Sie beginnt stets zum Semesterbeginn am 01. Oktober oder 01. April. Der/Die Geschäftsführende Direktor(in) sowie der/die Stellvertreter(in) führen die Dienstgeschäfte bis zur Wahl der Nachfolger(innen) weiter.
6. Der/Die Geschäftsführende Direktor(in) bereitet die Beschlüsse des Seminarvorstands vor und führt sie aus, beruft die Sitzungen der Organe ein und legt die Tagesordnung fest.
7. Der/Die Geschäftsführende Direktor(in) beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung ein, in der alle am DS Lehrenden über Vorgänge im DS informiert werden (früher: Lehrkörpersversammlung).
8. Der/Die Geschäftsführende Direktor(in) ist dem Seminarvorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet; über wichtige Ereignisse hat er/sie den Seminarvorstand unverzüglich zu unterrichten.
9. Der/Die Geschäftsführer(in) wird aus dem Kreis der Akademischen Räte/Rätinnen, nach Würdigung eines Vorschlags aus dem Kreis der Akademischen Räte/Rätinnen, vom Seminarvorstand durch eine einfache Mehrheit gewählt.
10. Der/Die Geschäftsführer(in) ist in Absprache und ggf. nach Anweisung des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin für die Erledigung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung im DS zuständig.
11. Der/Die Geschäftsführer(in) wird auf zwei Jahre gewählt.

## **§ 5 Seminarvorstand**

1. Das DS wird von einem Seminarvorstand geleitet. Vorsitzende(r) des Seminarvorstands ist der/die Geschäftsführende Direktor(in). Der Seminarvorstand setzt sich aus den am DS tätigen Hochschullehrer(inne)n zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Der Seminarvorstand entscheidet
  - a. über den Haushalt, d.h. über die dem DS zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt,
  - b. über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Aufgaben am DS.
3. Bei Stimmgleichheit im Seminarvorstand gibt die Stimme des/der Geschäftsführenden Direktors/Direktorin den Ausschlag.
4. Der Seminarvorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Seminarvorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Seminarvorstand einberufen wird.

## **§ 6 Beirat**

1. Dem Beirat gehören an:
  - a. der/die Geschäftsführende Direktor(in) als Vorsitzende(r),
  - b. der/die stellvertretende Geschäftsführende Direktor(in),
  - c. der/die Geschäftsführer(in),
  - d. die Abteilungssprecher(innen),
  - e. vier Vertreter(innen) der Akademischen Mitarbeiter(innen),
  - f. zwei Vertreter(innen) des nichtwissenschaftlichen Dienstes und
  - g. vier Vertreter(innen) der Studierenden.
2. Die unter 1.e. bis 1.g. aufgeführten Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen benannt.
3. Der Beirat berät den Seminarvorstand in allen das DS betreffenden Angelegenheiten.
4. Der/Die Geschäftsführende Direktor(in) beruft mindestens einmal im Semester den Beirat ein und leitet die Beratungen. Er/Sie unterrichtet den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen im DS. Der Beirat tagt institutsöffentlich.

## **§ 7 Abteilungen**

1. Die Abteilung wird von allen Inhaber(inne)n wissenschaftlicher Planstellen gebildet: Hochschullehrer(innen) und Akademische Mitarbeiter(innen).
2. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Abteilung zusammen.
3. Die Abteilungsversammlung tagt in der Regel mindestens einmal im Semester. Jede(r) Hochschullehrer(in) kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass die Abteilungsversammlung einberufen wird.
4. In der Abteilungsversammlung wird über die internen Angelegenheiten der Abteilung beschlossen. Bei den Beschlüssen ist neben der einfachen Mehrheit des Gremiums auch die einfache Mehrheit der Hochschullehrer(innen) notwendig. Im Konfliktfall entscheidet der Seminarvorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Der/Die Abteilungssprecher(in) wird aus dem Kreis der Hochschullehrer(innen) von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Wahl ist neben der einfachen Mehrheit des Gremiums auch die einfache Mehrheit der Hochschullehrer(innen) notwendig. Im Konfliktfall findet eine Wahl durch den Seminarvorstand mit einfacher Mehrheit statt.
6. Der/Die Abteilungssprecher(in) beruft die Abteilungsversammlung ein, ist für das Lehrprogramm verantwortlich und regelt die internen Angelegenheiten der Abteilung. Er/Sie ist der Geschäftsführung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet; über wichtige Ereignisse hat er/sie die Geschäftsführung und die Abteilung unverzüglich zu informieren.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Über Anträge auf Änderung dieser Ordnung entscheidet auf Vorschlag des Seminarvorstands der Fakultätsrat. Die Anträge sind dem Seminarvorstand zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen
  - a. einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie
  - b. einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln des Seminarvorstands.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Masterstudiengang Psychologie an Studienbewerber und Studienbewerberinnen 70 Studienplätze, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiengangs Psychologie oder eines gleichwertigen Abschlusses. Falls der Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist dem Antrag die Durchschnittsnote (Durchschnitt aller Noten des bisherigen Studienverlaufs bis zum Semester vor Ende der Regelstudienzeit, gewichtet nach ECTS) beizufügen. Für eine endgültige Zulassung, muss die Gesamtnote des Abschlusses mindestens 2,5 betragen bzw. einer 2,5 entsprechen;
- c) eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (z.B. Transcript of Records des Bachelorstudiengangs mit Auflistung der Module, Veranstaltungen und zugehörigen

Leistungspunkte; Diploma Supplement; Praktika; Studienaufenthalte im Ausland; Sprachprüfungen);

- d) ggf. Nachweise über vorhandene Berufsausbildung oder/und Leistungsnachweise über psychologische Veranstaltungen oder Praktika im Rahmen des bisherigen Bachelorstudiums;
- e) ggf. Nachweise über Stipendien, Preise und/oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen;
- f) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Psychologie oder in einem Masterstudiengang eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat;
- g) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis e) geforderten Unterlagen müssen geführt werden.

(3) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommissionen**

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören.

Ein Mitglied der Kommission muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. .

(2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Auswahlkommission(en) ist der für Psychologie zuständige Studiendekan bzw. die zuständige Studiendekanin der Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der bzw. die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

(1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann endgültig zugelassen werden, wer

- a) die Bachelor-Prüfung im Fach Psychologie mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat oder über einen gleichwertigen Studienabschluss mit mindestens der Note 2,5 verfügt;
- b) Studien-befähigende Kenntnisse in psychologisch relevanten Bereichen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten nachweisen kann, davon jeweils mindestens 6 Leistungspunkte in den Bereichen Klinische Psychologie, Diagnostik und Experimentalpraktika sowie 12 Leistungspunkte in Statistik (Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik, quantitative Forschungsmethoden, Psychometrie).

(2) Über die Gleichwertigkeit der unter Abs. (1) a) genannten Studienabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen, die die Auswahlkriterien (§ 6 Abs. 1) erfüllen, wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses (Gesamtnote oder ggf. bisherige Durchschnittsnote) und der für außeruniversitär-praktische und/oder spezielle universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 40 Punkte.

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses bzw. die bisherige Durchschnittsnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet (ausländische Noten sind zuvor nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen):

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,5 = 25 Punkte	Note 2,0 = 20 Punkte
1,1 = 29	1,6 = 24	2,1 = 19
1,2 = 28	1,7 = 23	2,2 = 18
1,3 = 27	1,8 = 22	2,3 = 17
1,4 = 26	1,9 = 21	2,4 = 16
		2,5 = 15

(3) Für außeruniversitär-praktische Leistungen sowie spezielle universitäre Leistungen können die Bewerber zusätzlich bis zu 10 Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:

- a) Abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem psychologierelevanten Beruf: 2 Punkte

- b) Von universitär ausgebildeten Psychologen betreute Praktika im Umfang von mindestens 20 Wochen (Vollzeit) in einschlägigen psychologischen Berufsbereichen (z.B. in Personalverwaltung, in Personalauswahl, bei Patientenuntersuchungen, bei Interventionen, bei der Evaluation, in der Forschung oder bei Arbeitsanalysen usw.), die im Rahmen des bisherigen Bachelorstudiums absolviert wurden und in diesem curricular verankert waren oder ein psychologisches Auslandssemester, welches im Rahmen des bisherigen Bachelorstudiums absolviert wurde und in diesem curricular verankert war: 6 Punkte
- c) Stipendien, Preise und/oder besondere Auszeichnungen für Studienleistungen: bis zu 2 Punkte

(4) Durch Aufsummierung der nach § 7 Abs. 2 und 3 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

### **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Dem Rektor bzw. der Rektorin wird von dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission(en) die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen. Den Zulassungsbescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(3) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,  
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 ECTS, z.B. B.Sc.) oder die Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Pharmazie – Staatsexamen) oder die Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Humanmedizin – Staatsexamen) oder das Zeugnis über die Zwischenprüfung Lebensmittelchemie und die erste Staatsprüfung Lebensmittelchemie

(für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Lebensmittelchemie – Staatsexamen);

- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;
- d) Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die Erste Staatsprüfung Lebensmittelchemie oder ein äquivalenter Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass ein solcher Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des entsprechenden Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des endgültigen Abschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher oder einer Dolmetscherin verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Teilbereichs Pharmazie angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Erste Staatsprüfung Lebensmittelchemie bestanden hat oder ein naturwissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 Leistungspunkten, z.B. B.Sc. oder Diplom) erfolgreich abgeschlossen hat, bzw. über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) bereits erworbene pharmazeutisch-fachspezifische Leistungen (Scheine), die gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges auf die Studiendauer und als Prüfungsleistung anerkannt werden können,
- b) eine ggfs. vorhandene fachrelevante Berufsausbildung (z.B. als Pharmazeutisch-Techn. Assistent oder Pharmazeutisch-Techn. Assistentin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, etc.), oder
- c) Auslandsaufenthalte oder praktische Tätigkeiten von mehr als sechs Wochen Dauer mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen und eindeutig studienqualifizierendem Charakter (z.B. Forschungsaufenthalt), oder
- d) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen, oder
- e) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(5) a) Für Studierende im Staatsexamensstudiengang Pharmazie wird unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 die Zulassungsnote aus dem arithmetischen Mittelwert der Gesamtnote des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung sowie dem arithmetischen Mittel der vier besten Noten aus den vorgelegten, benoteten Scheinen der Fächer Pharmakologischer Demonstrationskurs (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet I), Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet E), Biogene Arzneimittel und Pharmazeutische Biologie III (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet G), Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet H), Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet F), Arzneimittelanalytik und Drug Monitoring (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet H) berechnet.

b) Für Studierende anderer Staatsexamensstudiengänge, die gemäß § 3 Abs. 3 die Zulassung beantragen, wird die Zulassungsnote aus dem arithmetischen Mittel des nach § 3 Abs. 3 vorgelegten Zeugnisses des bestandenen Ersten Prüfungsabschnittes sowie dem Mittelwert der Noten aus Kursen im Umfang von 60 ECTS, die nach dem Erhalt des vorgelegten Zeugnisses bestanden wurden, berechnet.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste**

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote oder der nach § 6 Abs. 5 berechneten Zulassungsnote der gemäß § 3 Abs. 2 b) eingereichten Zeugnisse oder der gemäß § 3 Abs. 3 nachgewiesenen bisherigen Prüfungsleistungen.

(2) Für bereits erworbene, gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung anrechenbare Leistungen (Scheine) wird für einen Umfang von 15 ECTS die für die Reihung maßgebliche Note jeweils um 0,25 bis insgesamt maximal 1,0 verbessert.

(3) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene, fachrelevante Berufsausbildung mit Berufserfahrung: 0,3  
abgeschlossene, fachrelevante Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: 0,25  
3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der pharmazeutische Aspekte beinhaltet: 0,2
- b) Praktikum oder Auslandsaufenthalt mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Studium Pharmaceutical Sciences and Technologies förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger: 0,15
- c) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Pharmazie werden individuell gewertet, max. 0,5
- d) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(4) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, im Auftrag des Rektors oder der Rektorin der Universität. In dem Bescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2007, S. 246) wird nachfolgend geändert.

## **Artikel 1**

In **§ 3 Form des Antrags** wird ein neuer **§ 3 Abs. 3** folgenden Inhalts eingefügt:

(3) „Abweichend kann statt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses des grundständigen Studiengangs die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.“

Der bisherige **§ 3 Abs. 3** wird zu **§ 3 Abs. 4**.

## **Artikel 2**

Der **§ 4 Auswahlkommission** wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Medienwissenschaft angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.“

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.“

### **Artikel 3**

In **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)** wird **§ 7 Abs. 4 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Zweifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den Masterstudiengang.“

### **Artikel 4      Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin**

Aufgrund von § 2 a) Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Vergabeverordnung Stiftung vom 23. April. 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2013 (GBl. S. 74), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das Auswahlverfahren nach § 2 a) des Hochschulzulassungsgesetzes im Studiengang Zahnmedizin vom 06.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2013, S. 135) wird nachstehend geändert.

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 2b) wird wie folgt neu gefasst:

Nachweis über eine Weiterqualifizierung bzw. Weiterbildung in den zahnmedizinischen Bereichen: Meisterabschluss der Zahntechnik (Zeugnis), Weiterbildung zum Dentalhygieniker oder zur Dentalhygienikerin / zum Zahnmedizinischen Fachassistenten oder zur Zahnmedizinischen Fachassistentin / zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten oder zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (Zertifikat) (vgl. § 8 Abs. 4)

### **Artikel 2**

§ 6 Abs. 2 c) wird wie folgt neu gefasst:

die Weiterqualifizierung bzw. Weiterbildung in den zahnmedizinischen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 b): Meisterabschluss der Zahntechnik (Zeugnis), Weiterbildung zum Dentalhygieniker oder zur Dentalhygienikerin / zum Zahnmedizinischen Fachassistenten oder zur Zahnmedizinischen Fachassistentin / zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten oder zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (Zertifikat) (vgl. § 8 Abs. 4).

### **Artikel 3**

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Weiterqualifizierung bzw. Weiterbildung in den zahnmedizinischen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 b) zum Zahntechniker-Meister oder zur Zahntechniker-Meisterin oder zum Dentalhygieniker oder zur Dentalhygienikerin / zum Zahnmedizinischen Fachassistenten oder zur Zahnmedizinischen Fachassistentin / zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten oder zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin / zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten oder zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin erhält der

Bewerber oder die Bewerberin eine Gutschrift von 0,2 Punkten auf den Berufsbonus. Dieser Bonus kann nur einmal gewertet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20. 06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften /Medical Radiation Sciences**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt zum Masterstudiengang Medizinische Strahlenwissenschaften/ Medical Radiation Sciences pro Jahr 8 Studienbewerber und Studienbewerberinnen, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2013/2014 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 15. Juli 2013 (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
  - b) das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit mind. 180 ECTS-Credits im Fach Medizintechnik oder Physik an einer Hochschule oder in einem vergleichbaren Fach an einer Hochschule in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
  - c) bei Bewerbern und Bewerberinnen, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, das Zeugnis über eine mit mindestens der Notenstufe 2 – 3 abgelegte DSH-Prüfung (85% der erreichten Punkte) oder eine mit mindestens Test Daf 4,5 abgelegte Test Daf-Prüfung.
  - d) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
  - e) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. 2 DIN A4-Seiten);

- f) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs und des Berufsziels begründet (max. 1 DIN A4-Seiten);
- g) ggf. Nachweise über Publikationen und wissenschaftliche Preise, vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen oder sonstige Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem oder einer amtlich bestellten Dolmetscher bzw. Dolmetscherin verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5). Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Studiengangs angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin. Der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat;

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach § 6. Unter den vorausgewählten Bewerbern und Bewerberinnen erfolgt eine Auswahl

aufgrund der in § 8 genannten Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe)**

Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

(1) Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Fach Medizintechnik oder Physik mit der Note 3,0 oder besser bestanden hat und mind. 180 ECTS nachweisen kann oder wer einen vergleichbaren grundständigen Hochschulabschluss mit mindestens der Note 3,0 und 180 ECTS vorzuweisen hat. Über die Vergleichbarkeit der unter Abs. (1) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

Zusätzlich müssen die Bewerber und Bewerberinnen studienbefähigende universitäre Leistungen in medizintechnisch oder physikalisch relevanten Bereichen nachweisen.

(2) Nachweise von Publikationen und wissenschaftlichen Preisen, Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach Absatz 1 statt; ggf. treten für die Vorauswahlentscheidung die Noten gemäß § 3 Absatz 3 an die Stelle der Noten des Abschlusszeugnisses nach Absatz 1. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Vorauswahl**

(1) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und der für außeruniversitäre-praktische und spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte.

(2)

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
§7 (3)	Bachelornote	50
§7 (4) a)	Studienspezifische Leistungen	40
§7 (4) b)	Zusatzkriterien	10

(3) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 50 Punkte	Note 1,8 = 34 Punkte	Note 2,6 = 18 Punkte
1,1 = 48	1,9 = 32	2,7 = 16
1,2 = 46	2,0 = 30	2,8 = 14

1,3 = 44	2,1 = 28	2,9 = 12
1,4 = 42	2,2 = 26	3,0 = 10
1,5 = 40	2,3 = 24	
1,6 = 38	2,4 = 22	
1,7 = 36	2,5 = 20	

(4) Für spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen, sowie außeruniversitäre-praktische Leistungen können die Bewerber und Bewerberinnen zusätzliche Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte insbesondere folgendermaßen vergeben:

- a) für studienbefähigende universitäre Leistungen in relevanten Bereichen maximal bis zu 40 Punkte.

Jede zu berücksichtigende Studienleistung muss durch das Transcript of Records ausgewiesen werden. Sofern das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist, können nur bereits erfolgreich bestandene und im Studienkontoauszug ausgewiesene Studienleistungen angerechnet werden. Jede Studienleistung kann höchstens einmal angerechnet werden. Sollte eine entsprechende Studienleistung mehreren Kriterien zugeordnet werden können, ist sie dem in der Abfrage jeweils nachfolgenden Kriterium zuzuordnen.

Als Studienleistungen werden ausschließlich ganze Module angerechnet; Modulteilleistungen können keine Berücksichtigung finden. Ausschlaggebend ist neben der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich allein die erbrachte Anzahl an ECTS-Punkten. Die anzurechnenden Module und die hierfür vergebenen ECTS-Punkte sind in die Anlage zur Online-Bewerbung einzutragen und werden durch die Zulassungsstelle kontrolliert. Nicht eingetragene Leistungen werden nicht berücksichtigt. Leistungen, die nach dem Ermessen der Auswahlkommission nicht anrechenbar sind finden gleichfalls keine Berücksichtigung. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

Gemäß folgender Tabelle wird die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehende Ausbildung in den unten genannten Bereichen in das Ranking einbezogen:

Relevante Fächer	ECTS	Anrechnungspunkte
Naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung	45 und mehr	10
	39 - 44	8
	33 - 38	6
	27 - 32	4
Medizinische Grundlagen	18 und mehr	8
	12 - 17	6
	6 - 11	4
Technische Grundlagen	24 und mehr	8
	18 - 23	6
	12 - 17	4
	6 - 11	2
Medizintechnische Grundlagen	51 und mehr	14
	45 - 50	12
	39 - 44	10
	33 - 38	8
	27 - 32	6
	21 - 26	4

Es gelten folgende und durch die Auswahlkommission festzulegende gleiche und ähnliche Modulleistungen

- i) als Naturwissenschaftliche Grundlagen:
- Biologie (Allgemeine und Molekulare Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie u. ä.)
  - Chemie (Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie u. ä.)

- Mathematik/Statistik (Höhere Mathematik, Mathematik für Physiker, Statistik u. ä.)
- Physik
- ii) als Medizinische Grundlagen:
  - Zell- und Humanbiologie
  - Anatomie
  - Humane Physiologie und Pathophysiologie
  - Pathologie
  - Biochemie
  - Immunologie
- iii) als Technische Grundlagen:
  - Elektrotechnik
  - Mechanik (Biomechanik u.ä.)
  - Materialien für Implantate
  - Informatik
- iv) als Medizintechnische Grundlagen:
  - Implantologie
  - Nichtinvasive-bildgebende Verfahren (Bioimaging, präklinische Bildgebung u.ä.)
  - Minimalinvasive Techniken
  - Nanoanalytik
  - Biomechanik und Bewegungswissenschaften
  - Konstruktion in der Medizingerätetechnik
  - Optik (Grundlagen der Optik, u.ä.)
  - Werkstoffe für medizinische Anwendungen
  - Zulassungsverfahren
  - Strahlentechnik u.ä.
  - Medizinphysik u.ä.
  - U.ä.

Es können insgesamt für i) – iv) gemäß der Tabelle maximal 40 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- b) Zusatzkriterien: für Publikationen und wissenschaftliche Preise, für Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, können maximal bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(5) Durch Aufsummierung der nach § 7 Absatz 2 bis 4 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO. Die 24 Besten der Rangliste (das Dreifache der im Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze) werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

## **§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (zweite Stufe)**

(1) Die Auswahl unter den gemäß § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund der bis dahin erbrachten Studienleistungen in einem medizintechnischen oder physikalischen Studiengang,

- des Nachweises über studienbefähigende universitäre Kenntnisse nach § 7 (3) und (4) a)
- des Nachweises über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit nach § 7 (4) b)
- des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs.

(2) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Masterstudiengang und den angestrebten Beruf befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens des Bewerbers oder der Bewerberin, seiner oder ihre Argumentations- und Ausdrucksweise, seiner oder ihrer Herangehensweise und seines oder ihres Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, seines oder ihres Kommunikationsvermögens, seiner oder ihrer analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung seines oder ihres Studien- und Berufswunsches. Die dargelegte Begründung für den Studien- und Berufswunsch nach § 3 Absatz 2 Buchst. c) - f) finden dabei Berücksichtigung.

(3) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen durchgeführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerber und Bewerberinnen werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen. Mit ausländischen Bewerbern und Bewerberinnen kann in begründeten Fällen das Auswahlgespräch als Telefoninterview durchgeführt werden, wenn durch organisatorische Vorkehrungen die Identität des Bewerbers oder der Bewerberin gesichert ist.

(4) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von ca. 15 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(5) Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilung festgehalten werden.

(6) Die Rangfolge der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Auswahlgesprächen wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt: Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Die Punkte der Kommissionsmitglieder werden addiert.

(7) Aufgrund der Ergebnisse der Auswahlgespräche wird eine abschließende Rangliste erstellt, die für die Zulassung entscheidend ist.

(8) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 9 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch**

(1) Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet er oder sie aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht der Kandidat oder die Kandidatin aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

## **§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob

er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Japanologie / Japanese Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Neufassung)**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Japanologie / Japanese Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang für das Wintersemester

**bis zum 15. Juli**

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis

mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz;

- c) tabellarischer Lebenslauf
- d) wenn vorhanden, Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufsausübung oder praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen, schulische Leistungen, die nicht in die Abiturnote eingegangen sind, außerschulische Leistungen oder außerschulische Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer mit Angabe der Tätigkeit, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.<sup>1</sup>
- e) der vollständig ausgefüllte fachspezifische Erhebungsbogen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Japanologie angehören. Ein Mitglied muss der Professorenschaft angehören.

(2) Den Vorsitz der Auswahlkommissionen hat der Studiendekan bzw. die Studiendekanin; ihm bzw. ihr obliegen die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens und die Koordination der Ergebnisse. Der Vorsitz kann an das Mitglied der Auswahlkommission aus der Professorenschaft delegiert werden.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

---

<sup>1</sup> Z.B. Tätigkeit bzw. Praktikum in einem Arbeitsbereich mit Asienbezug, Auslandsjahr, Teilnahme an Austauschprogrammen, Vorkenntnisse im Japanischen oder einer anderen ostasiatischen Sprache durch schulische oder außerschulische Kurse erworben, Studienprojekte zur japanischen Kultur.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

(1) der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:

- a) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufsausübung
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung
- c) für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifizierten Nachweisen (z.B. Praktika)
- d) besondere schulische Leistungen, sofern sie nicht in die Abiturnote miteingeflossen sind (z.B. Japanisch- oder Chinesisch-AG oder Studienprojekt zu Japan)
- e) besondere außerschulische Leistungen (z.B. Sprachkurse, Teilnahme an Austauschprogrammen, ehrenamtliche Tätigkeiten etc.).
- f) Auslandsaufenthalte von min. dreimonatiger Dauer mit studiengangsrelevantem Tätigkeitsnachweis.

## § 7 Auswahl

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung des in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Notendurchschnitts:

Die Gesamtdurchschnittsnote der HZB geht in die Auswahl ein. Sie ist in das Punktesystem umzurechnen: Dabei wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw.  $60^2$  geteilt (max. 15). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, es wird nicht gerundet. Die Gesamtpunktzahl wird vierfach gewichtet.

Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich. Es können max. 60 Punkte erreicht werden.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

---

<sup>2</sup> Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der studiengangsspezifischen Berufsausbildung bzw. Berufsausübung oder praktischen Tätigkeit sowie der fachspezifischen Zusatzqualifikationen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet diese Kriterien auf einer Skala von 1 bis 10. Die maximal erreichbare Punktzahl (10 Punkte) errechnet sich aus dem Durchschnitt der vergebenen Punkte der beiden Kommissionsmitglieder. Dabei sollen insbesondere folgende Berufsausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten berücksichtigt werden, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufsausübung
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung
- c) für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifizierten Nachweisen (z.B. Praktika)
- d) besondere schulische Leistungen, sofern sie nicht in die Abiturnote miteingeflossen sind (z.B. Japanisch- oder Chinesisch-AG oder Studienprojekt zu Japan)
- e) besondere außerschulische Leistungen (z.B. Sprachkurse, Teilnahme an Austauschprogrammen, ehrenamtliche Tätigkeiten etc.).
- f) Auslandsaufenthalte von min. dreimonatiger Dauer mit studiengangsrelevantem Tätigkeitsnachweis.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden addiert (max. 70 Punkte). Die Bewerbungen mit der höchsten Punktzahl werden auf die zur Verfügung stehenden Plätze verteilt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Quotenregelung**

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem in Kooperation mit der American University in Cairo (AUC) durchgeführten Masterstudiengang „Comparative & Middle East Politics and Society (CMEPS)“ an Studienbewerber und Studienbewerberinnen pro Jahr in Tübingen planmäßig 10 Studienplätze, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

Von der American University in Cairo werden im Rahmen der Kooperation ebenfalls 10 Studienplätze nach dortigen Zulassungsvoraussetzungen planmäßig vorgesehen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai beim Studentensekretariat der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Wilhelmstrasse 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für die Zulassung zum Wintersemester 2013/2014 gilt als Ausnahme jedoch der 15. Juli 2013 als Antragsfrist (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis des grundständigen Studiengangs in Politikwissenschaft oder in einer verwandten Sozialwissenschaft, wenn das Nebenfach Politikwissenschaft war, oder das Zeugnis des ersten Abschlusses in Nahost-Studien bzw. verwandten Studiengängen (z.B. Islamwissenschaft), sofern diese Studiengänge einschlägige

sozialwissenschaftliche Lehrveranstaltungen umfassten, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.

Sofern das Zeugnis nicht vorliegt, ist der Nachweis zu erbringen, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung die im Rahmen eines grundständigen Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind; Näheres regelt Absatz 3;

- c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
- d) ein maximal zweiseitiger schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums;
- e) Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 6 Abs. 1;
- f) ggf. Nachweise über besondere Leistungen in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professoren und Professorinnen angehören; ein Mitglied gehört der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen an. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Tübingen vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der oder die Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät; der Vorsitz kann an einen Professor oder an eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft für die Tübinger Studienplätze der Rektor oder die Rektorin der Universität Tübingen aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu den Tübinger Studienplätzen in dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang steht B.A.-Absolventen und B.A.-Absolventinnen aller deutschen und ausländischen Universitäten offen, die entweder

- a) über einen ersten Abschluss im Fach Politikwissenschaft bzw. in verwandten Sozialwissenschaften verfügen, oder
- b) über einen ersten Abschluss in Nahost-Studien bzw. verwandten Studiengängen (z.B. Islamwissenschaft) verfügen
- c) und Kenntnisse in Englisch durch einen der folgenden Nachweise belegen:
  - TOEFL Test (mindestens Gesamt-Score von 90 und mindestens 22 Punkte pro Section bzw. Kompetenzbereich des Internet-Based-TOEFL (TOEFL iBT));
  - IELTS (mindestens 6,5 Gesamt-Score und mindestens 6 pro Section bzw. Kompetenzbereich);
  - Cambridge Certificate of Advanced English Test (Grade A oder B);
  - Sprachzeugnis des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) (mindestens Niveau (a) oder (b) (entspricht etwa Sprachkompetenzstufen des Europarates C 2 oder C 1) in jedem der Kompetenzbereiche und mindestens (a) in zwei von diesen Kompetenzbereichen);
  - einen Nachweis über englische Sprachkenntnisse in sonstiger geeigneter Form, über dessen Anerkennung die Auswahlkommission entscheidet.

Von der Nachweispflicht ihrer Englischkenntnisse ausgenommen sind Studierende,

- deren Muttersprache Englisch ist;
- Studierende, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 30 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben. Die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- Studierende, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- Studierende, die im Rahmen eines Hochschulstudiums in Großbritannien, Irland, Malta, USA, Australien, Neuseeland, Jamaica, oder im englischsprachigen Teil von Kanada 30 ECTS erworben haben oder Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS oder äquivalente Leistungen erfolgreich absolviert haben. Die Studierenden haben die Studiensprache nachzuweisen;
- Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter überwiegender Verwendung der englischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben.

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. a) und b) genannten Studienabschlüsse und die Qualifikation gemäß lit. c) entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 7 Kriterien für die Auswahl**

- (1) Die Auswahl für den in § 1 genannten Masterstudiengang erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Kriterien.
- (2) Die Studienleistungen des ersten Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt.
- (3) Besondere Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation für den Studiengang geben. Hierzu gehören insbesondere auch Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- oder Praxiserfahrung.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste**

(1) Unter den Bewerbern und Bewerberinnen wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 7 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 26 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Studienleistungen des zur Zulassung berechtigenden Erststudiums bis zu 16 Punkten. (Schlüssel: Note 1 = 16 bis Note 2,5 = 1 Punkte);
- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen (z.B. einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen für Qualifikations- oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen) insgesamt bis zu 10 Punkten);

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 a) und b) erreichten Punktzahlen.

(3) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise gemäß Absatz 1 wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt. Die 10 Bestplatzierten aus dieser Liste werden dem Rektor oder der Rektorin für die Zulassung empfohlen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid für die Tübinger Studienplätze erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, der Universität Tübingen. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Islamische Religionslehre (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Islamische Religionslehre (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien 90 v.H. der nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung nebst den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in Kopie; im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ das Zeugnis mit der Gesamtnote der Eignungsprüfung vorzulegen oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, das Zeugnis mit der Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz.

b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufsausübung, praktische Tätigkeit, besondere Vorbildung, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über

die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (DSH bzw. test DaF).

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Vom Zentrum für Islamische Theologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder der Kommission müssen den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand des Zentrums für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat der oder die Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie inne. Der Vorsitz kann an einen anderen Professor oder eine andere Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Gesamtqualifikation der HZB zu berücksichtigen. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz maßgeblich.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen, sofern sie über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben:

- a) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufsausübung;
- b) bisherige, für den Studiengang einschlägige Vorbildung;
- c) außerschulische Leistungen und Qualifikationen (z.B. Preise und Auszeichnungen in theologischen Bereichen).
- d) besonderes ehrenamtliches Engagement in Gemeinden oder im sozialen Bereich.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB. Im Falle beruflich Qualifizierter ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach § 59 LHG ist alternativ die Gesamtnote der Eignungsprüfung maßgeblich oder, falls keine Eignungsprüfung gesetzlich gefordert wird, die Gesamtnote der Meisterprüfung bzw. der gleichwertigen Fortbildungsprüfung oder Fachschulprüfung im Sinne von § 14 Schulgesetz.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere Vorbildung oder außerschulische Leistungen und Qualifikation, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden insbesondere nachstehende Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) Abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Beruf mit einschlägigen Aspekten: bis zu 0,3.
- b) Studienleistungen in affinen Fächern, die Aufschluss über eine besondere Studienbefähigung geben: bis zu 0,2.
- c) Außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über eine besondere Studienbefähigung geben: bis zu 0,1.
- d) Besonderes ehrenamtliches Engagement in Gemeinden oder im sozialen Bereich: bis zu 0,2.

(3) Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

(4) Die Art der Entscheidungsfindung mit dem Ergebnis der Auswahl ist geeignet zu dokumentieren und dies von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

## **§ 8 Quotenregelung**

(1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der

Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

### **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden integrierten Studiengängen European Management und European Economics sowie in dem Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den integrierten Studiengängen European Management und European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (Neufassung) vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 440), erhält durch die Einrichtung des Studienganges International Business eine neue Bezeichnung und wird im Übrigen folgendermaßen geändert.

## **Artikel 1**

§ 1 (Anwendungsbereich) wird in seinem Satz 1 wie folgt ergänzt:

Neben den beiden bereits aufgeführten Studiengängen wird ein dritter Spiegelstrich mit dem Studiengang „Master of Science in International Business“ aufgeführt. Der Satzteil „die jeweils 10 festgesetzten Studienplätze“ wird durch „die jeweils 10 (Master of Science in European Management, Master of Science in European Economics) bzw. 15 (Master of Science in International Business) festgesetzten Studienplätze, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar,“ ersetzt.

## **Artikel 2**

In § 2 (Fristen) Abs. 1 wird der Satz „Für die Zulassung zum Wintersemester 2012/2013 gilt jedoch die Antragsfrist des 15. Juli 2012 (Ausschlussfrist).“ wie folgt ergänzt: „Für die Zulassung zum Wintersemester 2012/2013 gilt für die Studiengänge Master of Science in European Management und Master of Science in European Economics die Antragsfrist des 15. Juli 2012 (Ausschlussfrist). Für die Zulassung zum Studiengang Master of Science in International Business zum Wintersemester 2013/2014 gilt die Antragsfrist des 15. Juli 2013 (Ausschlussfrist).“

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Physische Geographie – Landscape System Sciences mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Physische Geographie – Landscape System Sciences der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts vom 24.06.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2010, S. 230), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 08.03.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2012, S. 111) und dabei in der Bezeichnung durch Streichung der Worte „der Geowissenschaftlichen Fakultät“ aktualisiert, wird folgendermaßen geändert.

### **Artikel 1**

In „§ 2 Fristen“ wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf Zulassung zum M.A.-Studiengang „Physische Geographie – Landscape System Sciences“ muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biomedical Technologies**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen lässt zum Masterstudiengang Biomedical Technologies pro Jahr 24 Studienbewerber und Studienbewerberinnen, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2013/2014 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 15. Juli 2013 (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit mind. 180 ECTS-Credits im Fach Medizintechnik oder Biomedizinische Technik an einer Hochschule oder in einem vergleichbaren Fach an einer Hochschule in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- c) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
- d) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. 2 DIN A4-Seiten);
- e) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiengangs und des Berufsziels begründet (max. 1 DIN A4-Seiten);
- f) ggf. Nachweise über Publikationen und wissenschaftliche Preise, vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen oder sonstige Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;

g) Für das Studium des Master-Studiengangs Biomedical Technologies sind außerdem Englisch-Kenntnisse nachzuweisen, da die Studien- und Prüfungssprache Englisch ist. Der Nachweis ist durch einen der folgenden Tests zu erbringen und setzt das Erreichen des jeweils genannten Mindestergebnisses voraus:

- (a) TOEFL Test (mindestens Gesamt-Score von 90 und mindestens 22 Punkte pro Section bzw. Kompetenzbereich des Internet-Based-TOEFL (TOEFL iBT));
- (b) IELTS (mindestens 6,5 Gesamt-Score und mindestens 6 pro Section bzw. Kompetenzbereich);
- (c) Cambridge Certificate of Advanced English Test (Grade A oder B);
- (d) Sprachzeugnis des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) (mindestens Niveau (a) oder (b) (entspricht etwa Sprachkompetenzstufen des Europarates C 2 oder C 1) in jedem der Kompetenzbereiche und mindestens (a) in zwei von diesen Kompetenzbereichen).

Von der Nachweispflicht ihrer Englischkenntnisse ausgenommen sind

- (a) Studierende, deren Muttersprache Englisch ist;
- (b) Studierende, die in einem EU/EWR-Land oder in der Schweiz im Rahmen eines Hochschulstudiums 30 ECTS in englischsprachigen Lehrveranstaltungen/Modulen erworben haben. Die Studierenden haben die Studiensprache der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module nachzuweisen;
- (c) Studierende, die ein ausschließlich englischsprachiges affines Bachelorprogramm erfolgreich absolviert haben;
- (d) Studierende, die ein ausschließlich englischsprachiges Erststudium erfolgreich absolviert haben;
- (e) Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung unter Verwendung der englischen Sprache als Unterrichtssprache erworben haben;
- (f) Studierende, die ihre Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst und zudem eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Bachelor-Studiums oder eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Bachelorarbeit oder ein Kolloquium zur Bachelorarbeit auf Englisch absolviert haben.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.

Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem oder einer amtlich bestellten Dolmetscher bzw. Dolmetscherin verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5). Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Medizinischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Studiengangs angehören. Ein Mitglied muss den Professoren oder Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin. Der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat;

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl nach § 6. Die Rangliste wird nach den Vorgaben des § 7 erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

(1) Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Fach Medizintechnik oder Biomedizinische Technik mit der Note 3,0 oder besser bestanden hat und 180 ECTS nachweisen kann oder wer einen vergleichbaren grundständigen Hochschulabschluss mit mindestens der Note 3,0 und 180 ECTS vorzuweisen hat. Über die Vergleichbarkeit der unter Abs. (1) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

Zusätzlich müssen die Bewerber und Bewerberinnen studienbefähigende universitäre Leistungen in medizintechnisch oder biomedizintechnisch relevanten Bereichen nachweisen.

(2) Nachweise von Publikationen und wissenschaftlichen Preisen, Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

## § 7 Erstellung der Rangliste

(1) Auf der Grundlage der Studienleistungen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Bewertung des Bachelor-Abschlusses und der für außeruniversitäre-praktische und spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte.

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
§7 (2)	Bachelornote	50
§7 (3) a)	Studienspezifische Leistungen	40
§7 (3) b)	Zusatzkriterien	10

(2) Die Gesamtnote des BA-Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 50 Punkte	Note 1,8 = 34 Punkte	Note 2,6 = 18 Punkte
1,1 = 48	1,9 = 32	2,7 = 16
1,2 = 46	2,0 = 30	2,8 = 14
1,3 = 44	2,1 = 28	2,9 = 12
1,4 = 42	2,2 = 26	3,0 = 10
1,5 = 40	2,3 = 24	
1,6 = 38	2,4 = 22	
1,7 = 36	2,5 = 20	

(3) Für spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen, sowie außeruniversitäre-praktische Leistungen können die Bewerber und Bewerberinnen zusätzliche Punkte erreichen. Hierbei werden die Punkte insbesondere folgendermaßen vergeben:

- a) für studienbefähigende universitäre Leistungen in relevanten Bereichen maximal bis zu 40 Punkte.

Jede zu berücksichtigende Studienleistung muss durch das Transcript of Records ausgewiesen werden. Sofern das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist, können nur bereits erfolgreich bestandene und im Studienkontoauszug ausgewiesene Studienleistungen angerechnet werden. Jede Studienleistung kann höchstens einmal angerechnet werden. Sollte eine entsprechende Studienleistung mehreren Kriterien zugeordnet werden können, ist sie dem in der Abfrage jeweils nachfolgenden Kriterium zuzuordnen.

Als Studienleistungen werden ausschließlich ganze Module angerechnet; Modultelleistungen können keine Berücksichtigung finden. Ausschlaggebend ist neben der Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich allein die erbrachte Anzahl an ECTS-Punkten. Die anzurechnenden Module und die hierfür vergebenen ECTS-Punkte sind in die Anlage zur Online-Bewerbung einzutragen und werden durch die Zulassungsstelle kontrolliert. Nicht eingetragene Leistungen werden nicht berücksichtigt. Leistungen, die nach dem Ermessen der Auswahlkommission nicht anrechenbar sind finden gleichfalls keine Berücksichtigung. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.

Gemäß folgender Tabelle wird die aus den einzureichenden Unterlagen hervorgehende Ausbildung in den unten genannten Bereichen in das Ranking einbezogen:

Relevante Fächer	ECTS	Anrechnungspunkte
Naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung	45 und mehr	10
	39 - 44	8
	33 - 38	6
	27 - 32	4

Medizinische Grundlagen	18 und mehr	8
	12 – 17	6
	6 – 11	4
Technische Grundlagen	24 und mehr	8
	18 – 23	6
	12 – 17	4
	6 – 11	2
Medizintechnische Grundlagen	51 und mehr	14
	45 - 50	12
	39 - 44	10
	33 - 38	8
	27 - 32	6
	21 - 26	4

Es gelten folgende und durch die Auswahlkommission festzulegende gleiche und ähnliche Modulleistungen

i) als Naturwissenschaftliche Grundlagen:

- Biologie (Allgemeine und Molekulare Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie u. ä.)
- Chemie (Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie u. ä.)
- Mathematik/Statistik (Höhere Mathematik, Mathematik, Statistik u. ä.)
- Physik

ii) als Medizinische Grundlagen:

- Zell- und Humanbiologie
- Anatomie
- Humane Physiologie und Pathophysiologie
- Pathologie
- Biochemie
- Immunologie

iii) als Technische Grundlagen:

- Elektrotechnik
- Mechanik (Biomechanik u.ä.)
- Materialien für Implantate
- Informatik

iv) als Medizintechnische Grundlagen:

- Implantologie
- Nichtinvasive-bildgebende Verfahren (Bioimaging, präklinische Bildgebung u.ä.)
- Minimalinvasive Techniken
- Nanoanalytik
- Biomechanik und Bewegungswissenschaften
- Konstruktion in der Medizingerätetechnik
- Optik (Grundlagen der Optik, u.ä.)
- Werkstoffe für medizinische Anwendungen
- Zulassungsverfahren
- U.ä.

Es können insgesamt für i) – iv) gemäß der Tabelle maximal 40 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

b) Zusatzkriterien: für Publikationen und wissenschaftliche Preise, für Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben, können maximal bis zu 10 Punkte erreicht werden. Die Punktzahl wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Durch Aufsummierung der nach § 7 Absatz 2 und 3 erreichten Punkte wird unter allen Teilnehmern eine abschließende Rangliste erstellt, die für die Zulassung entscheidend ist.

(5) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HHVO

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 26.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.07.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 20.06.2013 die nachstehende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 5, S. 159 ff.), zuletzt geändert mit Satzung vom 01.02.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 5, S. 243 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.06.2013 erteilt.

### Artikel 1

Die dritte Tabelle im Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2011, Nr. 5, S. 185 f.) erhält folgende Fassung:

Modul	Pflicht /Wahl	Semester								LP
		1	2	3	4	5	6	7	8	
Einführung in die Chemie	P	X								10
Medizinische Physik	P	X								4
Ringvorlesung BMZ u. MM	P	X								4
Grundlagen der Anatomie	P	X								4
Molekularbiologie I	P	X								5
Wissenschaftsenglisch A	P	X								2
Präsentationstechniken	P	X								2
Biomathematik	P		X							4
Physikalische Chemie	P		X							4
Ethik	P		X							2
Biochemie I	P		X							5
Molekularbiologie II	P		X							4
Wissenschaftsenglisch B	P		X							2
Pathologie/Neuropathologie	P		X							4
Biostatistik	P			X						3
Medizinische Mikrobiologie/Infektiologie	P			X						6
Grundlagen Labordiagnostik I	Med. P			X						4
Biochemie II	P			X						6
Zellbiologie I	P			X						4
Virologie	P			X						4
Human- Molekulargenetik	und P			X						4
Biometrie/Epidemiologie	P				X					4
Versuchstierkunde	P				X					3
Grundlagen Labordiagnostik II	Med. P				X					5
Immunologie	P				X					5
Zellbiologie II	P				X					4
Humanphysiologie I	P				X					5

Modul	Pflicht	Semester										LP			
Biologische Sicherheit	P					X									3
Pharmakologie/ Toxikologie	P												x		4
Humanphysiologie II	P												x		4
Onkologie	P												x	x	4
Neurobiologie	P												x	x	4
Infektiologie	P													x	4
Strahlenbiologie/Strahlenschutz	WPM												X		4
Mathematische Modellierung	WPM												X		4
Medizinische Bildgebung	WPM												X		4
Spezielle Mikrobiologie	WPM												X		4
Spezielle Virologie	WPM													X	4
Parasitologie	WPM													X	4
Hämatologie	WPM													X	4
Klinische Chemie	WPM													X	4
Auslandsaufenthalt	P											x	x		60
Bachelor-Arbeit	P													x	12
Überfachliche Kompetenzen	P	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	16

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.07.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 20.06.2013 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 15, S. 1264 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.06.2013 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 9 Abs. 1 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zwischenprüfung besteht aus

(a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Biomoleküle und Zelle
- Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere
- Botanik
- Zoologie
- Chemie
- Physik
- Mathematik
- Biochemie

sowie

(b) studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 42 Leistungspunkten (ECTS) aus den folgenden Modulen:

- Tierphysiologie
- Molekulare Biologie I (Zellbiologie, Genetik)
- Molekulare Biologie II (Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie)
- Ökologie und Biodiversität I
- Ökologie und Biodiversität II
- Ethik
- Mentorenprogramm“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 21.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT**

### **Neueinrichtung oder Änderung von Universitätseinrichtungen**

#### **Umbenennung des Kompetenz-Zentrums Medien in „Zentrum für Medienkompetenz“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2013 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gefasst. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 LHG zugestimmt.

#### **Umbenennung des Zentrums für Japanische Sprache der Universität Tübingen in Kyôto in „Tübinger Zentrum für Japanstudien“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2013 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gefasst. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2013 entsprechend § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 LHG zugestimmt.

#### **Einrichtung des Sonderforschungsbereichs „Molekulare Kodierung von Spezifität in pflanzlichen Prozessen“ (SFB 1101) und Bestellung des vorläufigen Sprechers**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2013 einen zustimmenden Beschluss im Sinne von § 40 Absatz 4 LHG gefasst. Herr Professor Dr. Klaus Harter, Zentrum für Molekularbiologie der Pflanzen, wurde zum vorläufigen Sprecher bestellt.